

**8. Änderung des Flächennutzungsplans
„Feuerwehrgerätehaus“
der Gemeinde Schnakenbek**

für das Gebiet
südlich des Lärchenhains (B5) und westlich der alten Salzstraße



Endgültige Fassung
(Gemeindevertretung 05.05.2021)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
2 Anlass und Ziele	2
3 Alternativenprüfung	3
4 Lage des Gebietes und Bestand	6
5 Ziele der Raumordnung	7
6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	9
6.1 Flächennutzungen	9
6.2 Natur und Landschaft	10
6.3 Lärmimmissionen	11
6.4 Erschließung	11
6.5 Ver- und Entsorgung	12
6.6 Denkmalschutz	12
6.7 Altlasten und Kampfmittel	13
6.8 Störfallbetrieb	13
6.9 Flächenbilanz	13
7 Umweltbericht	14
7.1 Einleitung	14
7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
7.3 Zusätzliche Angaben	23

Anlage:

- Lärmuntersuchung, Schnakenbek B-Plan 6 „Feuerwehrgerätehaus“, Büro für Bauphysik Dipl.-Phys. Karsten Hochfeldt, 24.04.2020

1 Grundlagen

Die Gemeinde Schnakenbek stellt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ auf.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Als Plangrundlage wird die Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5.000 (AK5) verwendet.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes und die landschaftsplanerische Bewertung erfolgt im Wesentlichen durch das Büro Landschaft & Plan, Hamburg.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha.

Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ aufgestellt.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der 8. Änderung ist die notwendige Modernisierung der Ortsfeuerwehr. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus entspricht weder aus funktioneller noch aus baulicher Sicht den Anforderungen an einen zeitgemäßen Feuerwehrbetrieb. Das vorhandene Feuerwehrfahrzeug entspricht nicht dem aktuellen technischen Standard und langfristig kann kein sicherer Betrieb garantiert werden. Die Freiwillige Feuerwehr Schnakenbek plant vor diesem Hintergrund die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges, das den aktuellen Ansprüchen an eine zeitgemäße Feuerwehr entspricht. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus ist für das neue Fahrzeug jedoch zu klein.

Außerdem wurde bei einer Überprüfung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses festgestellt, dass es nicht die erforderlichen Normen erfüllt und Mängel aufweist. Um den Anforderungen zu entsprechen, ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich.

Die Freiwillige Feuerwehr Schnakenbek hat eine wichtige Funktion beim Löschen von Waldbränden oder bei Rettungseinsätzen auf der Bundesstraße B5. Daneben übernimmt die Freiwillige Feuerwehr als ältester Verein der Gemeinde auch eine wichtige Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde.

Neben den Räumlichkeiten, die der Feuerwehrrnutzung dienen, kann ein Neubau Räume aufnehmen, die dem sozialen und politischen Gemeindeleben dienen soll. Die Gemeinde benötigt für ihre politischen Sitzungen einen größeren Raum in welchem auch wieder mehr Bürger und Bürgerinnen die Sitzungen verfolgen könnten. Des Weiteren sollen die Räumlichkeiten als Treffpunkt für Vereine dienen oder gelegentlich für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden. Somit kann das **Feuerwehrgerätehaus** zugleich auch als **Dorfgemeinschaftshaus** genutzt werden. Mit dieser Verzahnung wird das Gemeindele-

ben gefördert und weiter gestärkt. Die Bewohner und Bewohnerinnen Schnakenbeks erhalten moderne und zeitgemäße Räumlichkeiten.

Ziel der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses mit Dorfgemeinschaftshaus vorzubereiten.

Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, so dass eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich ist.

3 Alternativenprüfung

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Ergebnis einer Alternativenprüfung, in der neben dem bestehenden Standort weitere Alternativstandorte in der Siedlungslage von Schnakenbek untersucht wurden.

Die Prüfung des bisherigen Standortes hat gezeigt, dass die Errichtung eines Neubaus an diesem aufgrund der beengten Platzsituation nicht sinnvoll ist. Es fehlen unter anderem Flächen für die erforderlichen Stellplätze und langfristige Erweiterungen wären ebenfalls nicht möglich. Des Weiteren wäre die umgebende Wohnnutzung bei einem Rettungseinsatz weiter beeinträchtigt.

Ein neuer Alternativstandort sollte soweit wie möglich folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Der Standort sollte an der B5 liegen, da die meisten Einsätze im Bereich der B5 stattfinden. Somit können Fahrten der Rettungsfahrzeuge durch die Wohngebiete vermieden werden.
2. Der Standort sollte möglichst zentral liegen, damit alle Einsatzkräfte aus der Hauptsiedlungslage möglichst zügig das Feuerwehrgerätehaus erreichen können. In diesem Zusammenhang können möglichst viele Bewohner und Bewohnerinnen das Dorfgemeinschaftshaus -auch ohne Auto - gut erreichen.
3. Der Standort sollte eine Größe aufweisen, die eine Erweiterung des Gebäudes langfristig ermöglicht, damit nicht wieder ein neuer Standort gesucht werden muss.

Im Rahmen des im Jahr 2018 erstellten Ortsentwicklungskonzeptes wurden bereits vier mögliche Standorte (1a, 1b, 2 und 3) untersucht (vgl. Abbildung 1). Das Ergebnis der Bewertung ist in die folgende Alternativenprüfung eingeflossen. Zusätzlich wurden drei weitere Standorte (**4, 5 und 6**) geprüft, die die oben genannten Kriterien am besten erfüllen sollten.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle zu betonen, dass in der Hauptsiedlungslage von Schnakenbek nicht unbegrenzt potentielle Standorte für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses zur Verfügung stehen.

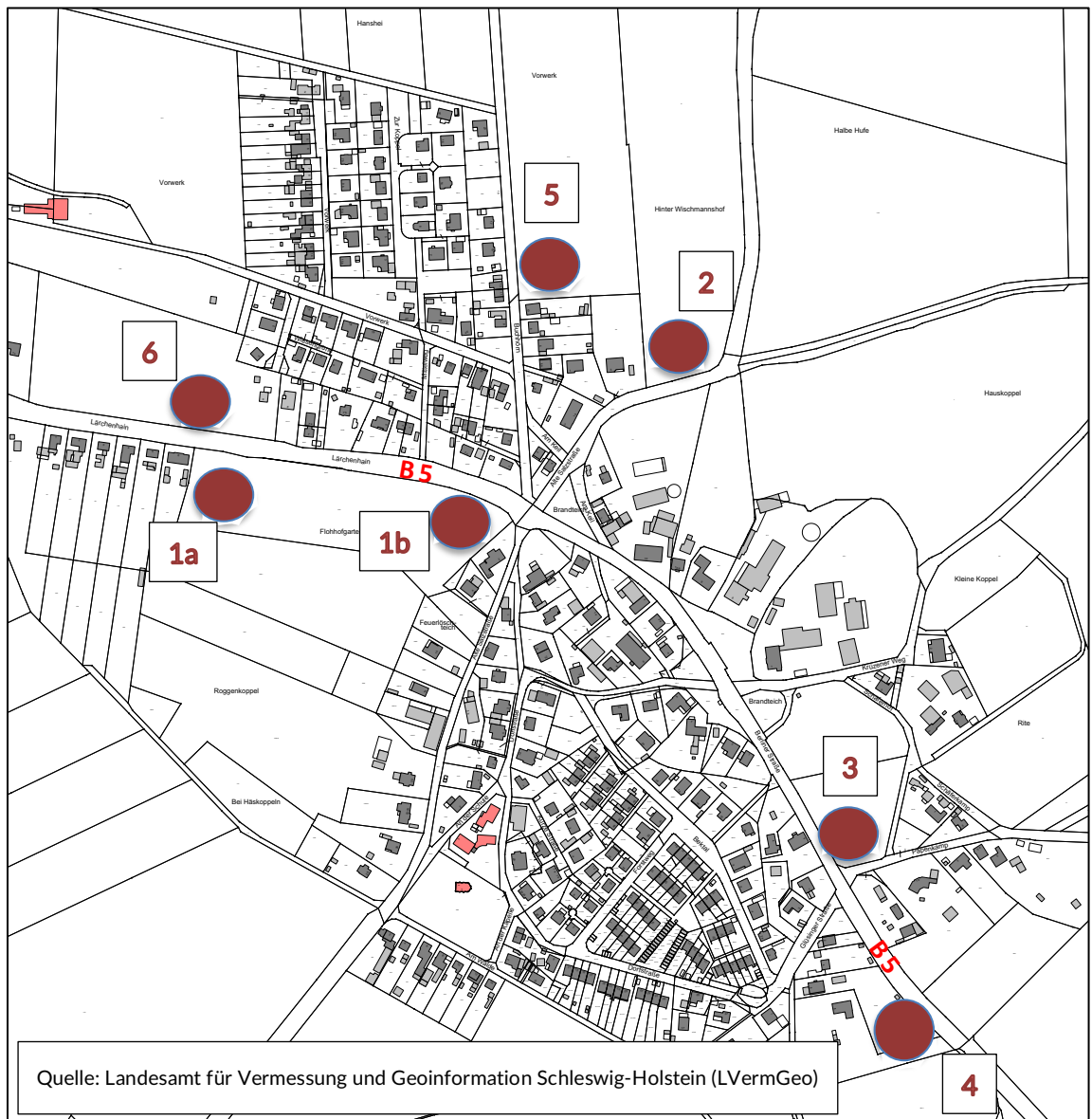


Abbildung 1: Alternativstandorte für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses (Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der ALKIS)

Die Prüfung der sieben Standorte im Rahmen der Alternativenprüfung hat zu folgender Bewertung geführt:

1. Lage an der B5

Aufgrund der Lage direkt an der B 5 wären die Standorte **1a, 1b, 3, 4 und 6** für eine Realisierung eines Neubaus des Feuerwehrgerätehauses zu bevorzugen.

Mögliche Konflikte mit der umliegenden Wohnnutzung aufgrund von Durchfahrten bei Einsätzen, sind bei den Standorten **1a, 1b, 4 und 6** aufgrund der Lage direkt an der B 5 kaum zu erwarten. An den **Standorten 2 und 5** könnte es aufgrund der Durchfahrten durch die Wohnlagen bis zur B 5 zu Konflikten kommen. Auch der **Standort 3** liegt sehr zentral und umgrenzt von Wohngebäuden. Insgesamt ist jedoch an allen Standortalternativen eine geringere Beeinträchtigung der umliegenden Wohnnutzung zu erwarten als am bisherigen Standort.

2. Zentrale Lage in der Siedlungslage

Die Flächen **1a**, **4** und **6** sind nicht zentral genug, da sich diese am westlichen bzw. östlichen Rand der Hauptsiedlungslage von Schnakenbek befinden.

Die **Flächen 5 und 2** liegen weiter entfernt für die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. Einsatzkräfte, die südlich der B5 wohnen. Die **Fläche 3** hingegen liegt zu weit entfernt für die nördlich der B5 lebenden Einwohner.

Die **Fläche 1b** hingegen liegt mittig in der Siedlungslage und ist somit durch eine zentralere Lage gekennzeichnet, da sie gut aus den Siedlungslagen nördlich und südlich der B5 erreicht werden kann.

3. Langfristige Erweiterungsoption

Alle aufgeführten Standortalternativen bieten genug Platz, um ein den Anforderungen der Feuerwehr Schnakenbek entsprechendes Feuerwehrgerätehaus zu realisieren und genügend Außenfläche für Pkw-Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Bis auf die **Fläche 4** bieten sie zudem auch zukünftig Erweiterungsmöglichkeiten, sollte sich die Notwendigkeit ergeben.

4. Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden auch die Belange von Natur und Landschaft bewertet und in die Abwägung eingestellt:

Die Flächen **1a**, **1b**, **2**, **4**, **5** und **6** stellen jeweils eine Entwicklung in die freie Landschaft dar, schließen aber direkt an den vorhandenen Siedlungskörper an, weshalb der Eingriff so gering wie möglich gehalten wird.

Bei der **Fläche 4** wäre eine Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen (Waldabstand) erforderlich, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Im Bereich der **Flächen 5 und 1a** befindet sich das im Landschaftsplan dargestellte geschützte Biotop „Binnendüne“. Diese Vorgaben aus dem Landschaftsplan wären bei einer Überplanung zu berücksichtigen. Bei der **Fläche 1a** wäre im Rahmen der konkreten Planung ebenfalls darauf zu achten, den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand südlich der B 5 weitgehend zu erhalten. Auch die **Fläche 2** ist durch einen Gehölz- und Knickbestand (Knickschutzstreifen) umgrenzt, auf den in der weiteren Planung Rücksicht zu nehmen wäre. Bei der **Fläche 1b** ist auf die beiden ortsbildprägenden Eichen Rücksicht zu nehmen. Die **Fläche 3** befindet sich auf einer ortstypischen Freifläche, die die Siedlungslage stark prägt.

Abwägungsergebnis:

In der Abwägung der unterschiedlichen Belange und unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien kommt die Gemeinde Schnakenbek im Rahmen der Alternativenprüfung zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

- Die **Standortalternative 1a** erscheint aufgrund der vorhandenen landschaftsprägenden Baumreihen für eine bauliche Entwicklung eher problematisch. Eine Beeinträchtigung der Baumreihe aufgrund der erforderlichen zwei Zu- und Abfahrtsbereiche für die Rettungsfahrzeuge und der Pkw's der Einsatzkräfte ist nicht auszuschließen.
- Die **Standortalternative 2** ist aufgrund der eher abgesetzten Lage, der potentiell notwendigen Eingriffe in den Gehölzbestand im Zuge der Erschließung, der angrenzenden geschützten Knickstrukturen sowie der schlechten Versorgungssituation mit Wasser und Strom, nicht geeignet.

- Die **Standortalternative 3** stellt eine ortsbildprägende Freifläche dar, die weitestgehend als solche zu erhalten ist. Eine Bebauung durch ein Feuerwehrgerätehaus mit Stellplatzanlage würde trotz einer Bebauung am Rand eine starke Veränderung des Charakters dieser Freifläche bedeuten.
- Die **Standortalternativen 4 und 6** sind aufgrund ihrer Lagen am Ortsrand nicht geeignet für den Bau des Feuerwehrhauses mit Dorfgemeinschaftshaus, da die Wege für viele Bewohner und Bewohnerinnen dadurch zu weit wären.
- Die **Standortalternative 5** ist aufgrund der eher abgesetzten Lage und der daraus resultierenden Fahrten der Rettungsfahrzeuge durch die angrenzenden Wohnstraßen bis zur B5 ebenfalls weniger geeignet. Die Flächen entlang der Straße Buchhörn sind langfristig insofern besser geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung.
- Die **Gemeinde sieht die Standortalternative 1b am geeignetsten an. Sie liegt zentral in der Siedlungslage und kann für zahlreiche Bewohner und Bewohnerinnen sowie Einsatzkräfte gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden. Sie liegt unmittelbar an der B5 und bietet langfristig eine Erweiterungsoption. Die orts- und landschaftsbildprägenden zwei Eichen können erhalten werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Plangebiet umzusetzen, damit die baulichen Anlagen in Richtung Süden in die offene Landschaft eingebunden werden kann. Entlang der B5 (Lärchenhain) sollen entsprechend der Zielplanung des Landschaftsplanes Bäume gepflanzt werden, um die westlich angrenzende Baumreihe weiterzuführen.**

4 Lage des Gebietes und Bestand

Der Geltungsbereich für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich und westlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Schnakenbek. Nördlich angrenzend verläuft die Bundesstraße B5 (Lärchenhain) und östlich „Alte Salzstraße“ und die „Dorfstraße“; diese führt in die südliche Ortslage von Schnakenbek.

Der Geltungsbereich ist heute unbebaut und wird als Grünlandfläche genutzt. Im Osten des Plangebietes befinden sich zwei stark landschafts- und ortsbildprägende Eichen. Ansonsten sind im Plangebiet keine weiteren Gehölze vorhanden.

Durch das Plangebiet verläuft ein verrohrter Bach, zu dem eine Freihaltezone von 3 Metern eingehalten werden muss.

Nördlich der B5 und östlich angrenzend befinden sich Einfamilienwohnhäuser. Westlich des Plangebietes befinden sich in einer Entfernung von rund 100 Meter entlang der B5 weitere Einfamilienwohnhäuser. An das Plangebiet schließen sich weitere Grünlandflächen mit Gehölzbeständen an. Vom Plangebiet aus besteht der Blick in die freie Landschaft in Richtung eines größeren Waldstückes.

5 Ziele der Raumordnung

Gemäß dem § 1 Abs. 4 BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für die Gemeinde Schnakenbek sind die Ziele der Raumordnung im **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)** sowie im **Regionalplan des Planungsraums I** aus der Fortschreibung des Jahres 1998 festgelegt.



Abbildung 2: Landesentwicklungsplan 2010, Auszug aus der Hauptkarte (Teil D)

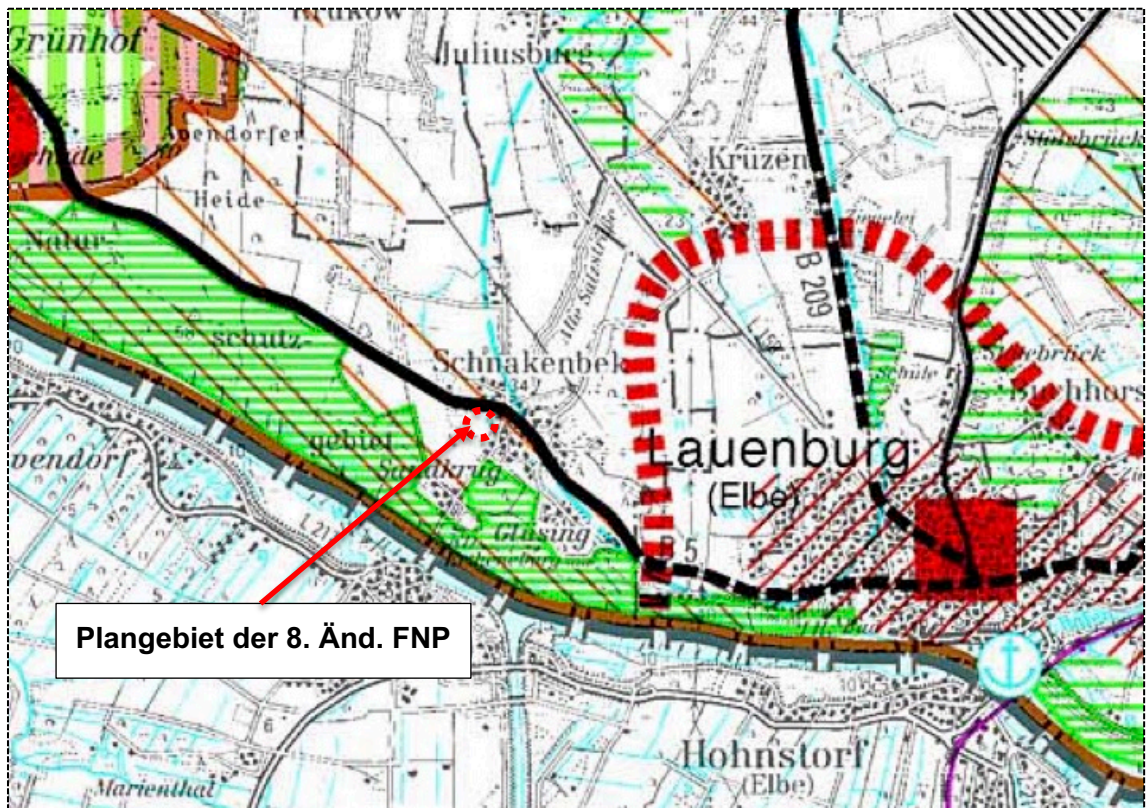


Abbildung 3: Regionalplan Planungsraum I, 1998, Auszug)

Gemäß dem **LEP 2010** und dem **Regionalplan** befindet sich die Gemeinde Schnakenbek im ländlichen Raum und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

„Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren Lauenburg/Elbe weiterentwickelt werden“¹

Die Gemeinde Schnakenbek befindet sich am Rande eines im LEP 2010 festgelegten **Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung** (siehe in Abbildung 2 orange Diagonalschraffur). Es handelt sich um Räume, „die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen“². Im Regionalplan ist dieser Bereich gemäß den Vorgaben des LEP 2010 als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und Erholung** (siehe in Abbildung 3 orange Diagonalschraffur) festgelegt.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die geplanten baulichen Anlagen für die Feuerwehr und das Dorfgemeinschaftshaus, die Zielsetzungen des **Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung** und des **Vorbehaltstraums für Natur und Landschaft** nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Südlich der Ortslage von Schnakenbek wird für den Bereich des Elbufers im LEP 2010 ein **Vorbehaltstraum für Natur und Landschaft** (siehe in Abbildung 2 grüne Querschraffur) festgelegt. Der Regionalplan hat das **Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg (NSG 142)“** (siehe in Abbildung 3 enge, grüne Querschraffur mit grüner Umrandung) nachrichtlich übernommen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung befindet sich am Rande des Vorbehaltstraumes und ist eher durch die direkte Lage an der B5 geprägt. Die baulichen Anlagen werden sich in Richtung der B5 orientieren. Der Ausgleich für die Eingriffe (unter anderem mit Baumpflanzungen) sollen im Südwesten und Süden des Plangebietes erfolgen, so dass die baulichen Anlagen in Richtung der offenen Landschaft abgeschirmt werden. Entlang der B5 sollen entsprechend der Zielplanung des Landschaftsplanes Bäume gepflanzt werden, um die westlich angrenzende Baumreihe weiterzuführen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Randlage des Plangebietes und der geplanten Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Vorbehaltstraums zu erwarten sind. Das im Regionalplan ausgewiesene **Naturschutzgebiet** ist von der Planung nicht betroffen, da es sich in einem ausreichenden Abstand befindet.

Im Ergebnis der Abwägung und der Alternativenprüfung ist das Plangebiet am besten geeignet, den Anforderungen an einen modernen und zukunftsorientierten Feuerwehrstandort zu erfüllen. Durch die Vorbereitung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines modernen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses wird der soziale Zusammenhalt im ländlichen Raum gestärkt und langfristig gesichert. Die Belange von Natur und Landschaft werden ausreichend berücksichtigt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung. Derzeit wird der Landesentwicklungsplan 2010 fortgeschrieben. Die 8. Änderung

¹ Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, Teil A Text, Kapitel G 3.4, S. 10

² Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Teil B, Kapitel 3.7.2, S. 89

des Flächennutzungsplanes widerspricht auch nicht den mit der Fortschreibung verfolgten Zielsetzungen.

6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

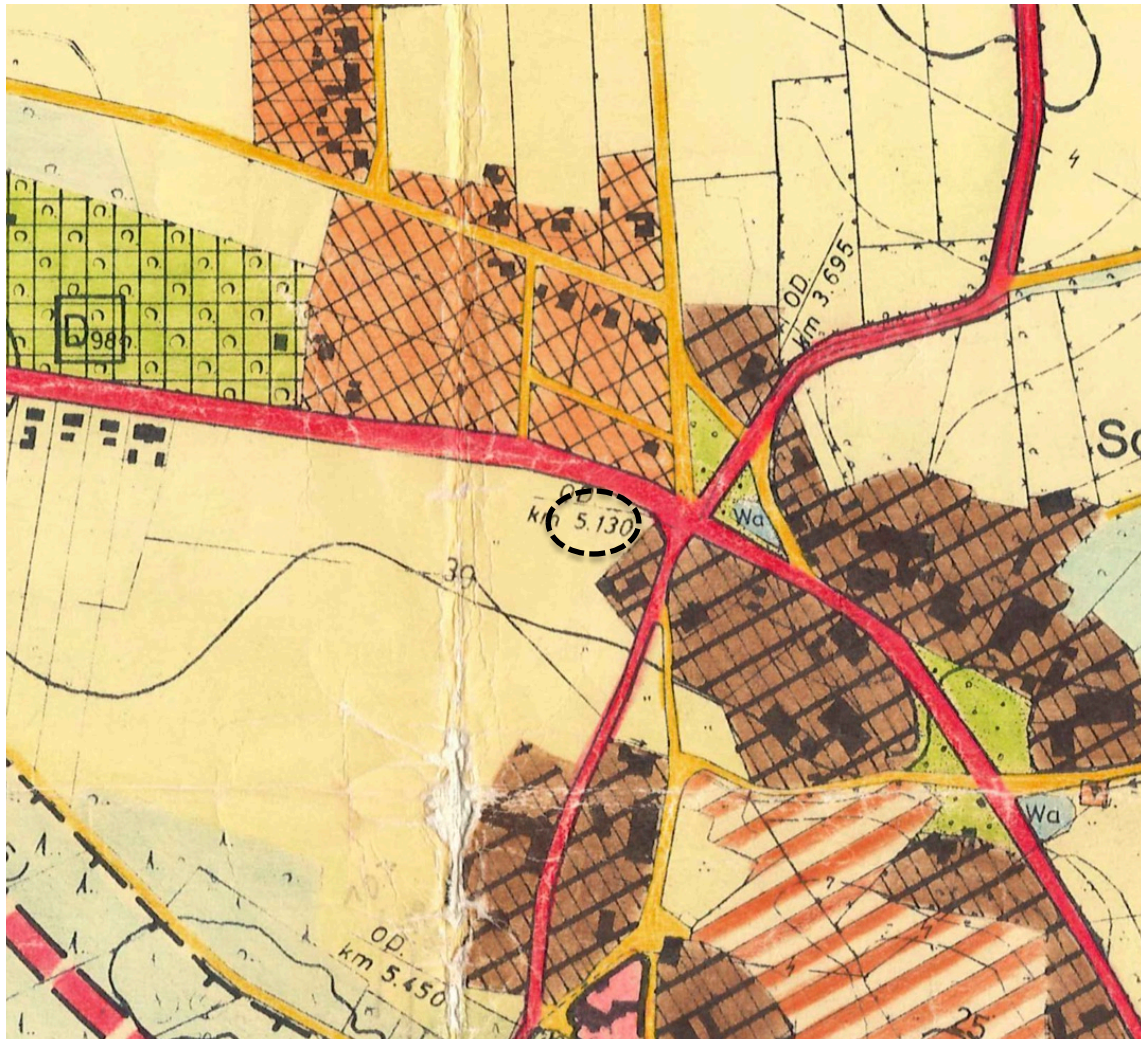


Abbildung 4: Bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit Plangebiet der 8. Änderung

Bisher werden im Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes **Flächen für die Landwirtschaft** dargestellt. Nördlich des Plangebiets ist die B5 als Fläche für den überörtlichen Verkehr dargestellt. Östlich des Plangebietes sind gemischte Bauflächen dargestellt.

Zukünftige Darstellung

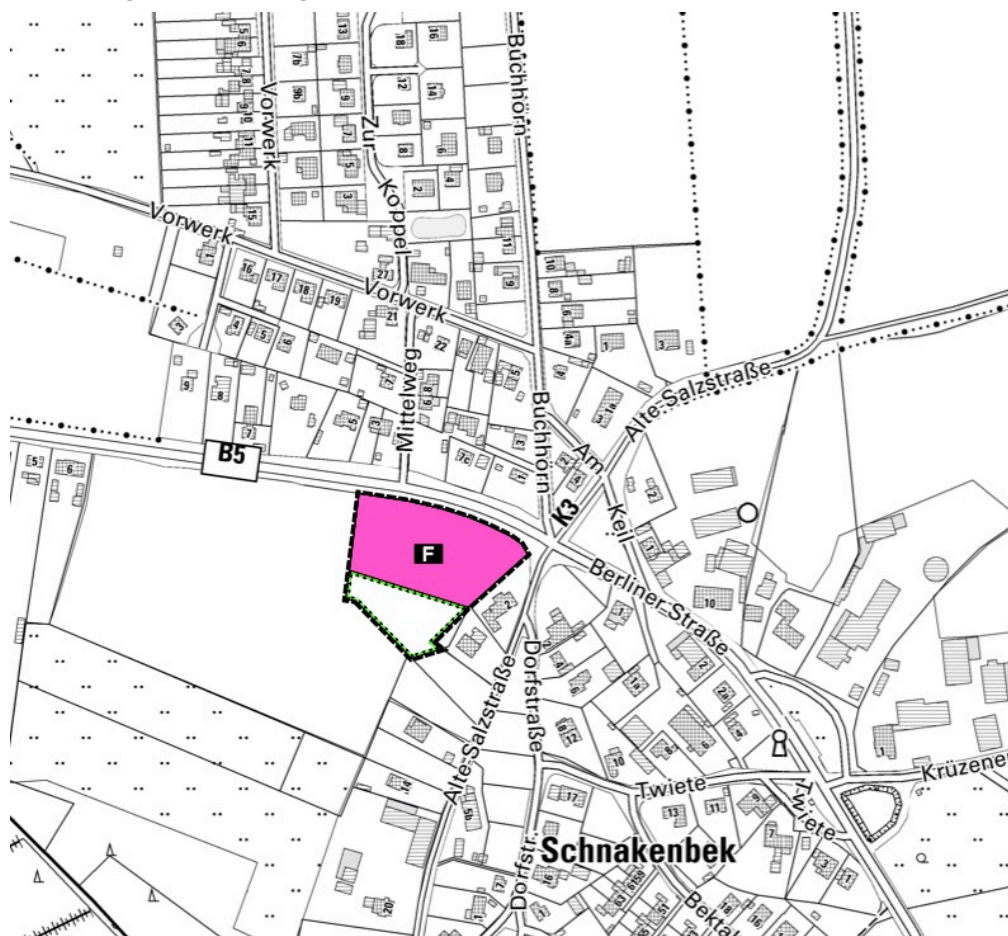


Abbildung 5: Zukünftige Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der Ziele der 8. Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Darstellung als **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus**.

Der Ausgleich soll im Plangebiet untergebracht werden. Vor diesem Hintergrund stellt der Flächennutzungsplan eine **Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** dar, um die Schaffung einer hochwertigen Ausgleichsfläche planerisch vorzubereiten.

Mit der zukünftigen Darstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um ein modernes Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus zu errichten.

6.2 Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird derzeit als Grünlandfläche genutzt und ist unbebaut. Im östlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei ortsbildprägende Bäume, die es langfristig zu erhalten gilt. Weitere Gehölze finden sich im Plangebiet nicht.

Mit der 8. Änderung wird ein Eingriff in die Schutzgüter vorbereitet. Die Eingriffe in Natur und Umwelt sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“) zu bilanzieren und auszugleichen. Ziel der Gemeinde ist es, die Eingriffe im Süden des Plangebiets auszugleichen und keine externen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Ausgleichsmaßnahmen, unter anderem durch Baumpflanzungen, sollen die baulichen

Anlagen in Richtung der offenen Landschaft abschirmen. Entlang der B5 sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der Zielplanung des Landschaftsplanes Bäume gepflanzt werden, um die westlich angrenzende Baumreihe, die das Orts- und Landschaftsbild prägt, weiterzuführen.

Weitere Details zu Natur und Landschaft finden sich im Umweltbericht.

6.3 Lärmimmissionen

Im Rahmen von Feuerwehreinsätzen entstehen Lärmimmissionen, die zu einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung führen können. Die Feuer- und Rettungseinsätze können nicht genau prognostiziert werden. In den letzten 5 Jahren hatte die Ortsfeuerwehr Schnakenbek jährlich zwischen 10 und 30 Einsätze.

Das Büro für Bauphysik Dipl.-Phys. Karsten Hochfeldt hat im April 2020 eine Lärmuntersuchung erarbeitet, um die grundsätzliche Machbarkeit eines Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort zu untersuchen und zu bewerten. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (S. 13).

„Der Betrieb der Feuerwehr verursacht tags Immissionen von bis zu $L_r = 48 \text{ dB(A)}$, womit der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) weit unterschritten ist. Nachteinsätze führen zu $L_r = 42 \text{ dB(A)}$, womit der für den Regelfall gültige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) etwas überschritten ist. Allerdings kommen Nachteinsätze nur selten vor und unterschreiten den für seltene Ereignisse gültigen Immissionsrichtwert nachts von 55 dB(A) deutlich.

Dagegen verursachen die Signalhörner der Feuerwehr erhebliche Störungen. Im Fall nächtlicher Einsätze sind auch Aufwachreaktionen zu erwarten. Der Einsatz von Signalhörnern bei Notfalleinsätzen ist jedoch nicht zu vermeiden und muss hingenommen werden.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass auch Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus mit der Nachbarschaft verträglich ist, sofern einige Einschränkungen berücksichtigt werden. Außenveranstaltungen mit bis zu etwa 100 Gästen im Bereich der Terrassen sind zulässig, sofern normale Unterhaltungen die maßgeblichen Geräuschquellen darstellen (Biergartenatmosphäre) und elektroakustische Anlagen und andere Lärmquellen nicht benutzt werden.

Bei Feiern im Inneren des Dorfgemeinschaftsraumes sind die Fenster des Veranstaltungsraumes während lauter Musikdarbietungen geschlossen zu halten. Außentüren dürfen nur zum Passieren geöffnet werden. Im Außenbereich sind nur kleinere sich unterhaltende Gruppen (vier bzw. zehn Personen) zulässig.

Der Schalleistungspegel der Wärmepumpe ist nachts auf $L_w = 68 \text{ dB(A)}$ zu begrenzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses auch unter Berücksichtigung nächtlicher Veranstaltungen möglich ist, ohne dass sich schädliche Umweltwirkungen durch Lärm ergeben“.

6.4 Erschließung

Nördlich des Plangebiet verläuft die Bundesstraße B5 (Straße Lärchenhain). Diese bindet in Richtung Westen die Gemeinde Schnakenbek an Geesthacht und die Bundesautobahn A25 nach Hamburg an und in Richtung Osten an Lauenburg / Elbe. Im Osten des Plangebietes befinden sich die Gemeindestraße „Alte Salzstraße“ und Dorfstraße. Zwischen dem

Plangebiet und der B5 verläuft ein Fuß- und Radweg.

Das Plangebiet mit dem neuen Feuerwehrgeräte- und Dorfgemeinschaftshaus wird direkt von der Bundesstraße B5 erschlossen. Es befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt. Für die Erschließung der Feuerwehrfläche sind gemäß DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser Planungsgrundlage“ zwei getrennte Zu- und Abfahrten erforderlich. Eine Zufahrt erschließt die Stellplatzanlage für die Feuerwehrleute, die andere das Feuerwehrgerätehaus („Alarmzufahrt“).

Die Anlegung der getrennten Zu- und Abfahrten von dem Grundstück zur Bundesstraße 5 (B 5) ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck abzustimmen.

Die geplanten Zu- und Abfahrten sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen und bindend festzusetzen sind.

6.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH.

Schmutzwasserentsorgung

Das Grundstück kann an das vorhandene Entsorgungsnetz der Gemeinde Schnakenbek angeschlossen werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die fachgerechte Entsorgung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Gas- und Stromversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Stromversorgung erfolgt über die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH.

Müllbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung führt die Abfallwirtschaft Süd Holstein im Auftrage des Kreises durch.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

6.6 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet (IG Schnakenbek Nr. 1). Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des

Archäologischen Landesamtes. Es erfolgt auf der Planurkunde ein denkmalschutzrechtlicher Hinweis.

Der § 15 Denkmalschutzgesetz ist zu berücksichtigen:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.7 Altlasten und Kampfmittel

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sowie Kampfmittel bekannt.

6.8 Störfallbetrieb

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet den Bau eines dörflichen Feuerwehrgeräte- und Dorfgemeinschaftshauses vor. Somit werden weder die Ansiedlung noch die Zulässigkeit von Störfallbetrieben vorbereitet.

In der Nähe des Geltungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe.

6.9 Flächenbilanz

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich der 8. Änderung gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,8	0
Gemeinbedarfsfläche	0	0,6
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0	0,2
Geltungsbereich gesamt	0,8	0,8

7 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1 Einleitung

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Schnakenbek, südlich und westlich der bebauten Ortslage und südlich der Bundesstraße B5 (Lärchenhain). Das Plangebiet hat eine Größe von 0,8 ha. Das Gebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt. Im Nordosten besteht eine ortsbildprägende Baumgruppe. Ein verrohrter Gewässerabschnitt der Bek durchquert das Plangebiet.

Die Gemeinde Schnakenbek beabsichtigt die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, um im Zuge der Modernisierung der Ortsfeuerwehr ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Das Gebäude kann auch Räumlichkeiten für gemeindliche Zwecke mit aufnehmen und als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden. Im Übergang zur freien Landschaft ist eine Grün- und Freifläche geplant, die zum einen der landschaftlichen Einbindung dient und zum anderen auch ökologische Ausgleichsfunktionen übernimmt.

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, den geplanten Neubau einschließlich der Ausgleichsfläche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzubereiten, damit die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schnakenbek gegeben ist. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

7.1.2 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus im Norden des Plangebietes und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Süden des Plangebietes dar.

7.1.3 Ziele des Umweltschutzes gemäß Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Allgemeine Grundsätze gemäß BNatSchG

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen der 8. Änderung werden für die verbindliche Bauleitplanung Hinweise zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses gegeben. Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der verbleibenden negativen Umweltauswirkungen nach Umsetzung aller möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in dem nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanverfahren detailliert zu bilanzieren und festzusetzen. Mit der Darstellung einer Maßnahmenfläche im südlichen Teil des Geltungsberichts der Flächennutzungsplanänderung wird die Ausgleichsplanung bereits planerisch vorbereitet.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zudem fordert § 202 BauGB den Schutz des Mutterbodens vor Vernichtung und Vergeudung.

Schutzgebiete/Besonders geschützte Biotop gemäß BNatSchG

Schutzgebiete und besondere geschützte Biotop nach § 30 BauGB sind durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Ökokontoflächen und Kompensationsflächen sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

FFH-Verträglichkeit / Natura 2000

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet DE 2628-392 „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ befindet sich im Südwesten, Süden und Südosten des Plangebietes in einer Entfernung von rund 350 bis 550 m Entfernung. Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist der charakteristische Abschnitt der Elb-Auenlandschaft mit dem Fließgewässer in naturnaher Dynamik und enger Verzahnung mit den angrenzenden Lebensraumkomplexen. Erhaltungsgegenstand sind daher die entsprechenden Lebensraumtypen sowie neben verschiedenen Fischarten auch der Biber und die Teichfledermaus als vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind aufgrund der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten und für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.

Fachpläne

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2019)

In der Karte 1 des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs sind für das Plangebiet und Umfeld keine Schutzgebiete dargestellt. Im Süden in rund 350 bis 550 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg“, das vom FFH-Gebiet 2628-392 „Elbe mit hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ überlagert wird. Dieser Landschaftsraum ist gleichzeitig Teil der Gebietskulisse zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems auf regionaler Ebene. Gesetzlich geschützte Biotope der landesweiten Kartierung sind im Planungsraum nicht verbreitet. Auch sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna ausgewiesen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser beinhaltet die Karte 1 keine Gebiete mit besonderem Schutz für das Grundwasser, d.h. keine Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiete und keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs stellt ein Gebiet dar, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Das Gebiet erstreckt sich nördlich und südlich der B5 bis zum vorhandenen Naturschutz- und FFH-Gebiet und umfasst damit auch das Plangebiet. Zielsetzung dieser Schutzgebietsausweisung ist u.a. eine Pufferung des Naturschutzgebietes.

Ein rund 1.400 m breiter Korridor entlang der Elbe ist als großräumiges Gebiet mit Erholungsfunktionen im Landschaftsrahmenplan-Entwurf gekennzeichnet. Dazu zählt auch der Bereich südlich der B5 mit dem Plangebiet.

Karte 3 stellt als relevante Flächen für den Klimaschutz Wälder > 5 ha dar. Dazu zählt auch der Waldbestand, der sich als durchgehender Gehölzstreifen im Süden des Plangebietes, in einer Entfernung von rund 200 m anschließt. Klimasensitive Böden sind im Plangebiet und Umfeld nicht verbreitet.

Landschaftsplan der Gemeinde Schnakenbek (2001)

Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet als Flächennutzung eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grünland dar. Weiterhin sind die beiden Einzelbäume im Nordosten, eine Gehölzreihe an der B5 im Nordwesten, eine Baumreihe im Grünland südlich des Plangebietes, Gehölze im Randbereich der bebauten Grundstücke im Osten und der verrohrte Gewässerverlauf in der Bestandskarte dargestellt. Die weiter im Süden anschließenden Waldbestände werden als Kiefern-mischwald beschrieben. Eine kleinflächige Brache bzw. mesophile Ruderalflur im Nordwesten im Übergang zur Bebauung ist zwischenzeitlich wieder in landwirtschaftliche Nutzung genommen.

Die Karte „Landschaftsplanerische Zielvorstellungen“ stellt für das Plangebiet eine Landwirtschaftsfläche mit Grünland, mit der Zusatzkennzeichnung vorrangig extensiv zu nutzende Landwirtschaftsflächen dar. Für das verrohrte Gewässer wird eine Offenlegung als Entwicklungsziel mit Anlage von Ufergehölzen dargestellt. Entlang der Bundesstraße B5 sowie der Alten Salzstraße werden beidseitige Baumreihenpflanzungen dargestellt, die zu einer Akzentuierung der Ortseingänge und Gliederung bzw. Gestaltung des innerörtlichen Straßenraumes beitragen sollen.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der heutige Umweltzustand nicht verändern. Als Status-Quo-Zustand würde eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

Auf der anderen Seite könnte kein erforderlicher Neubau eines Feuerwehrgerätehauses bzw. kein Dorfgemeinschaftsstandort umgesetzt werden.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Wohn- und Arbeitsfunktion bzw. gewerbliche Funktion der Gemeinde Schnakenbek.

Eine Erholungsfunktion besteht nicht. Auf der Nordseite des Plangebietes wird parallel zur B5 ein von der Bundesstraße getrennter Fuß- und Radweg geführt.

Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr wird die Wohn- und Arbeitsfunktion der Gemeinde Schnakenbek insgesamt gestärkt. Bei einer Integration weiterer gemeindlicher Einrichtungen und Infrastrukturen und Nutzung des Neubaus als Dorfgemeinschaftshaus werden lokale, attraktive Angebote für das Gemeinwesen geschaffen. Die Radwegverbindung entlang der B5 ist durch das Vorhaben nicht betroffen und wird aufrechterhalten.

Die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen entstehenden Lärmimmissionen können zu Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen im Umfeld führen. Zur Bewältigung möglicher lärmschutztechnischer Konflikte ist für die Bauleitplanung eine Lärmuntersuchung erstellt worden. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Feuerwehr im Tageszeitraum eingehalten bzw. weit unterschritten. Die Nachteinsätze sind als seltene Ereignisse zu bewerten und unterschreiten die dafür zulässigen Richtwerte. Der Einsatz von Signalhörnern bei Notfalleinsätzen führt dagegen zu erheblichen Störungen, ist jedoch nicht zu vermeiden und muss hingenommen werden. Der Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses ist auch unter Berücksichtigung nächtlicher Veranstaltungen möglich, ohne dass sich schädliche Umweltauswirkungen ergeben.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist durch ein intensiv genutztes Grünland mit arten- und strukturarmer Ausprägung gekennzeichnet. Im Übergang zur Flurstücksgrenze im Osten mit der Bebauung an der Alten Salzstraße ist ein schmaler Ruderalstreifen entwickelt. Die bebauten Grundstücke sind mit einem Zaun im Norden und einer Nadelholzhecke im Süden gegenüber dem Plangebiet abgegrenzt. Ein weiterer schmaler Ruderalsaum hat sich am Nordrand im Übergang zum Radweg an der B5 entwickelt. In der südöstlichen Ecke des Plangebietes besteht ein ungenutzter Randstreifen mit einer Ruderalflur. Im Nordosten befinden sich zwei landschaftsbestimmende, alte Eichen.

Die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen haben eine geringe bzw. allgemeine Bedeutung. Die beiden Großbäume im Plangebiet sind dagegen wertvolle Gliederungselemente in der Feldflur.

Die vorkommenden Biotoptypen sind potenzieller Lebensraum von Brutvögeln der offenen Feldflur. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel ist anhand der Biotopstrukturen nicht gegeben. Aufgrund der Nähe zu durchgrüneten Siedlungsflächen und Waldflächen hat die offene Feldflur auch Bedeutung als Nahrungsraum für Gehölzvögel angrenzender Strukturen. Die beiden alten Eichen können potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse aufweisen. Darüber hinaus sind die Gehölzstrukturen und Saumlinien Jagdgebiete für Fledermäuse. Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Arten bzw. Artengruppen können voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Durch die Planung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus wird eine bisher im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche in eine bauliche Fläche umgewandelt. Damit wird der Gesamtlebensraum offene Feldflur für wildlebende Tiere verringert und ein Teil der zusammenhängenden Grünlandnutzung als geringwertiger Biotoptyp aus floristischer Sicht aufgegeben. Damit ist auch eine Einschränkung von Nahrungsflächen für die Tierwelt verbunden. In den Bereichen, wo Boden vollständig versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust von Bodenfauna und Bodenflora.

In der dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird im Vergleich zur derzeitigen Fläche für die Landwirtschaft eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere erzielt. Die intensive Grünlandnutzung wird zugunsten einer extensiv und naturnah gestalteten Fläche aufgegeben. Die Fläche soll der Kompensation der Eingriffe dienen. Vorgesehenes Entwicklungsziel ist eine extensive Wiese mit Baum- und Gehölzanpflanzungen oder eine extensive Obstwiese. Mit der geplanten Flächendarstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit eine ökologische Aufwertung der Flächennutzung verbunden, die auch in Wechselwirkung mit den weiteren Schutzgütern zu einer Entlastung bzw. zu positiven Effekten für Natur und Landschaft führt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgenommen worden. Im Ergebnis können die erforderlichen Kompensationsbedarfe mit der geplanten Ausgleichsfläche abgedeckt werden. Darüber hinaus werden konkrete Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der beiden Großbäume im Nordosten des Plangebietes sowie zur Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche getroffen.

Insgesamt ist bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Berücksichtigung der bereits vorgesehenen Ausgleichsflächen und weiterer Grünfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugehen.

Schutzgut Boden

Der geologische Aufbau ist durch Moränenmaterial der Grund- und Endmoräne mit schwach lehmigen, kiesigen Sand bis Sand gekennzeichnet. Im Bereich des Gewässerverlaufs sind auch lehmig-sandige Ablagerungen anstehend. Als Bodentyp sind überwiegend Braunerde-Podsole sowie Parabraunerden aus Lehm oder aus Sand über Lehm gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas verbreitet.

Schutzwürdige Böden mit Archivfunktion und Geotope sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist unversiegelt.

Die vorkommenden Böden haben eine allgemeine Bedeutung für die Erfüllung ökologischer Bodenfunktionen.

Altablagerungen und Altlasten sind nicht bekannt.

Gegenüber der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft wird durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus im Norden des Plangebietes eine Neuversiegelung hervorgerufen.

Im Süden des Plangebietes führt die Darstellung einer Maßnahmen- bzw. Ausgleichsfläche im Vergleich zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Extensivierung der Bodennutzung durch eine geringere Bodenbearbeitung und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Die Neuversiegelung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche stellt durch den Verlust der Bodenfunktionen eine erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut Boden. Auf der anderen Seite übernimmt die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Ausgleichsfunktion für das Schutzgut Boden.

Die Eingriffe in den Boden sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert worden und können im Ergebnis mit den geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden.

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet stellt zurzeit eine nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächenressource da, so dass mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im nördlichen Teil des Plangebietes eine Bodenversiegelung und eine Nutzung vorhandener Ressourcen verbunden sind. Es ergeben sich erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Wasser

Offene Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Süden des Plangebietes quert die verrohrte Bek das Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Elbe-Lübeck Kanal – Geest“ (EI19), der als Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter gekennzeichnet ist. Die Mächtigkeit der bindigen Deckschichten beträgt rund 5 bis 10 m, so dass ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegeben ist. Der Grundwasserkörper EI19 hat nach Wasserrahmenrichtlinie einen guten mengenmäßigen Zustand. Der chemische Zustand wird aufgrund der Nitratbelastung als schlecht eingestuft, so dass der Grundwasserkörper zu den gefährdeten Grundwasserkörpern zählt.

Das Plangebiet hat insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Durch die Neuversiegelung in der Gemeinbedarfsfläche im nördlichen Teil des Plangebietes wird der Bodenwasserhaushalt negativ beeinflusst und es gehen versickerungsfähige Böden durch Überbauung verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesem Plangebietsteil eingeschränkt. Auswirkungen auf die Grundwasserkörper sind aufgrund der vorhabensspezifischen Merkmale nicht zu erwarten. Es ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Die Leitungen zur Regenwasserentsorgung sollen an das vorhandene und auf dem Grund-

stück liegende Kanalnetz (verrohrte Bek) der Gemeinde angeschlossen werden. Die verrohrte Bek leitet in die Elbe. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima und Luft

Das Lokalklima im Plangebiet und Umfeld ist weitgehend unbeeinflusst und durch natürliche Klimafaktoren geprägt.

In Bezug auf das Teilschutzgut Luft ist von keinen besonderen Belastungen durch Luftschadstoffe auszugehen. Größere, emittierende Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Hofstellen sind im näheren Planungsumfeld nicht vorhanden. Die verkehrsbedingten Immissionen der B5 werden als allgemeine Grundbelastung bewertet.

Insgesamt sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übergang zu den großflächigen Waldbeständen im Süden als klimatisch und lufthygienisch wirkende Ausgleichsräume einzustufen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im nördlichen Teil des Plangebietes bedingt eine negative Veränderung des Lokalklimas durch die Zunahme versiegelter und aufheizbarer Flächen.

In der dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist dagegen von einer kleinklimatisch günstigen Wirkung auszugehen.

Auswirkungen auf die übergeordnete Klimafunktion der umgebenden Feldflur mit Wald und die Durchlüftungssituation der angrenzenden Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Luftbelastungen gehen von der Gemeinbedarfsfläche nicht aus.

Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft sind von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftsbildeinheit der Geesthochfläche, an die sich südlich die Landschaftsbildeinheit des Elbhanges und Elboberhanges mit zusammenhängenden Mischwäldern anschließt.

Das Landschaftsbild im Planungsraum wird durch ein dörflich geprägtes Erscheinungsbild im Übergang zur freien Landschaft bestimmt. Das Plangebiet liegt am Ortsein- und Ausgang der Gemeinde Schnakenbek. Nördlich der B5 und an der Alten Salzstraße befinden sich dörfliche Siedlungsstrukturen, gemischt mit einer neueren Bebauung. Im Westen in rund 170 m Entfernung zum Plangebiet liegt südlich der B5 eine Splittersiedlung.

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und ermöglicht einen Blick in die landwirtschaftliche Feldflur nach Süden, der von der angrenzenden Waldkulisse begrenzt wird.

Insgesamt ist eine geringe bis mittlere Vielfalt, Eigenheit und Naturnähe vorhanden.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im nördlichen Teil des Plangebietes führt zur Aufgabe der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Das bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiet wird zukünftig durch bauliche Nutzungen überprägt. Mit der Lage an der B5, südlich und westlich der

zentralen Bebauung und Ortslage von Schnakenbek und im Übergang zur Splittersiedlung Lärchenhain besteht eine Anbindung an siedlungsgeprägte Nutzungen.

Im Westen und Osten verbleiben noch ausreichend Räume für Durchblicke in die freie Landschaft und damit für die Einbindung und Verzahnung mit dem landschaftlich geprägten Außenraum. Mit einem Abstand von rund 170 m zur Splittersiedlung wird eine deutliche Abgrenzung vorgenommen und eine Zersiedlung des Außenraumes vermieden.

Die Darstellung der Ausgleichsfläche im südlichen Teil des Plangebietes ermöglicht die Neuschaffung einer extensiv gestalteten Grün- und Freifläche, die im Zusammenhang mit weiteren Grüngestaltungsmaßnahmen und Anpflanzungen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt sind, insgesamt zu einer landschaftlichen Einbindung führt.

Unter Berücksichtigung von Begrünungsfestsetzungen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Es erfolgt ein denkmalschutzrechtlicher Hinweis auf der Planurkunde.

Das Plangebiet ist Teil eines landwirtschaftlichen Produktionsstandortes.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Nicht relevante Kriterien

Nicht relevant für diese Planung sind die Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 2 b) infolge:

zu Buchstabe aa): von Abrissarbeiten

zu Buchstabe cc): von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

zu Buchstabe dd): von Abfällen und ihrer Beseitigung und Verwertung

zu Buchstabe ee): von Risiken für das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)

zu Buchstabe ff): der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

zu Buchstabe gg): von Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

zu Buchstabe hh): der eingesetzten Techniken und Stoffe.

7.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt:

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen sind Vorkehrungen zu treffen, die beiden Großbäume im Nordwesten des Plangebietes zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Biotopgestaltungsmaßnahmen für die Ausgleichsfläche konkretisiert worden. Die Maßnahmen sollen eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens im Übergang zur offenen Landschaft nach Süden bewirken und die Möglichkeit schaffen, dass sich neue hochwertige Lebensräume für die Tierwelt entwickeln können.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind darüber hinaus weitere Durchgrünungsmaßnahmen festgelegt worden. Dazu zählt beispielsweise die Anpflanzung einer Baumreihe entlang der B5.

Schutzgut Boden / Fläche

Die Bodenversiegelung ist innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Der Eingriff wurde ermittelt und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.

Die Maßnahmenfläche ist als Bodenfläche mit ökologischen Bodenfunktionen zu gestalten und dauerhaft zu sichern.

Schutzgut Wasser

Die Bodenversiegelung ist innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Oberflächenentwässerung wird im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes erfolgen.

Die Maßnahmenfläche ist als Bodenfläche mit Versickerungsleistungen für den Bodenwasserhaushalt zu gestalten und dauerhaft zu sichern.

Schutzgut Klima / Luft

Es sind differenzierte Begrünungsmaßnahmen festgelegt worden, die sich ausgleichend auf das Kleinklima auswirken.

Schutzgut Landschaft

Der geplante Baukörper und die erforderlichen Nebenflächen in der Gemeinbedarfsfläche sind möglichst kompakt gestaltet und zur B5 ausgerichtet. Der Baukörper integriert sollte sich in seiner Höhe, Gestaltung und Fassade in das dörfliche Erscheinungsbild. Stellplatzanlagen sind möglichst in Abhängigkeit der technisch-funktionalen Anforderungen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, beispielsweise Schotterrasen und / oder auch Erd- / Rasenflächen. Die verbleibenden Freiflächen sind zu begrünen. Sie tragen durch Pflanzungen wie beispielsweise an der B6 zur landschaftlichen Einbindung bei.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im südlichen Teil des Plangebietes bewirkt auch einen landschaftlich geprägten Übergang in die Feldflur und übernimmt Abschirmfunktionen. Hierzu sind konkrete Bepflanzungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

7.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung untersucht, die in Ziffer 3 der Begründung dargestellt ist.

7.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Nutzungen für schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

7.3.2 Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Für die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan ist kein Monitoring erforderlich, da sich daraus keine unmittelbaren Umweltauswirkungen ergeben. Die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt.

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnakenbek gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der 8. Änderung hat eine Größe von 0,8 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses / Dorfgemeinschaftshauses. Dazu wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus im nördlichen Teil des Plangebietes mit einer Fläche von 0,6 ha dargestellt. Gleichzeitig bereitet die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes auch den Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vor und stellt dazu eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im südlichen Teil des Plangebietes mit einer Fläche von 0,2 ha dar.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden zusammengestellt. Als wesentliche Umweltauswirkungen sind zu nennen:

- Reduzierung des Gesamtlebensraumes offene Feldflur für wildlebende Tiere und eine begleitende Pflanzenwelt landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Gemeinbedarfsfläche

- Totalverlust der Bodenfunktionen sowie von Bodenfauna und Bodenflora im Bereich der versiegelten Flächen in der Gemeinbedarfsfläche
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Überprägung in der Gemeinbedarfsfläche
- Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere bzw. ökologische Aufwertung einer geringwertigen Fläche für Natur und Landschaft in der Maßnahmenfläche

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen festgesetzt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Festsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung
- Erhaltungsgebot für die prägenden Großbäume
- Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen
- Biotopgestaltungs- und Anpflanzmaßnahmen für die Maßnahmenfläche

Im Rahmen der Planaufstellung wurden Standortalternativen untersucht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 8. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.3.4 Referenzliste

- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas>)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2019) (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Landschaftsplanung/lp-03_landschaftsrahmenplanung)
- Landschaftsplan der Gemeinde Schnakenbek (2001)

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Schnakenbek am **05.05.2021** gebilligt.

Schnakenbek, den **18. Nov. 2021**




Bürgermeister